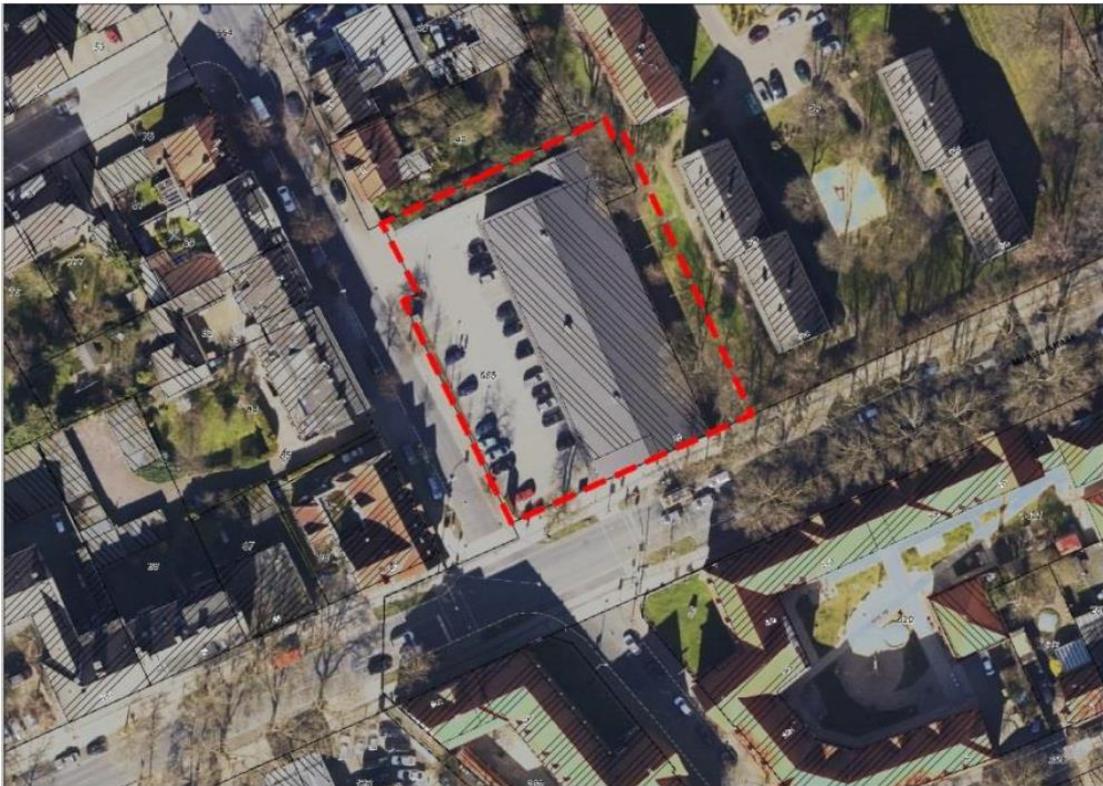


Stadt Lünen

15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgung Münsterstraße“

Teil B Umweltbericht Bestandteil der Begründung

gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 BauGB



Stadtplanung Lünen

Juni 2021

Inhalt

1. Einleitung

- 1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen
- 1.2 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne sowie Ziele des Umweltschutzes
- 1.3 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsbereiches
- 1.4 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes, Beschreibung des Vorhabens
- 1.5 Bedarf an Grund und Boden
- 1.6 Planerische Vorgaben und Gebietsbeschreibung
- 1.7 Bestanderfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren/Gutachten

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

- 2.1.1 Schutzgut Mensch
- 2.1.2 Schutzgut Biotope, Natur- und Artenschutz
- 2.1.3 Schutzgut Boden und Altlasten
- 2.1.4 Schutzgut Wasser
- 2.1.5 Schutzgut Klima und Luft/ Klimaschutz, Klimaanpassung,
- 2.1.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
- 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.2 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

- 2.3.1 Schutzgut Mensch (Erholung, Gesundheit, Lärm)
- 2.3.2 Schutzgut Biotope, Natur- und Artenschutz
- 2.3.3 Schutzgüter Boden, Fläche sowie Altlasten
- 2.3.4 Schutzgut Wasser
- 2.3.5 Schutzgut Klima und Luft / Klimaschutz und Klimaanpassung
- 2.3.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
- 2.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter
- 2.3.8 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen, Belästigungen
- 2.3.9 Art und Menge der erzeugten Abfälle, Abrissarbeiten
- 2.3.10 Kumulationseffekte mit benachbarten Gebieten
- 2.3.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe

3. Wechselwirkungen

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung der Umweltauswirkungen in Bauphase und Betriebsphase, Grünordnung

- 4.1 Überwachungsmaßnahmen
- 4.2 Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen
- 4.3 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen
- 4.5 Festsetzungen zur Grünordnung

5. Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

6. Erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

7. Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

8. Monitoring

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

10. Quellenangaben

Anhang I: Artenschutzfachbeitrag

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB ist während der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Baugesetzbuch verlangt gemäß Nr. 1b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, im Rahmen des Umweltberichtes die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, zu berücksichtigen. Grundlage für die Darlegung der maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes sind die Bestandsaufnahme und die Prognose der Umweltauswirkungen. Eine Bewertung der Umweltauswirkungen ist nur unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen und planerischen Ziele des Umweltschutzes möglich. Darüber hinaus werden informelle Fachplanungen und -beiträge herangezogen, die wichtige Datengrundlagen liefern. In der nachfolgenden Tabelle werden die maßgeblichen Ziele der wichtigsten gesetzlichen Grundlagen dargestellt.

1.2 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne sowie Ziele des Umweltschutzes für die einzelnen Schutzgüter

Tab.1: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage 1)	Zielaussage
Menschen	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbes. die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll
Kultur-, Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG) Bundeswald-	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschl. des Waldes

	gesetz (BWaldG) Landesforstgesetz (LFoG)	- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie, - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft einschl. des Waldes auf Dauer gesichert sind.
	VV-Artenschutz	Erhalt der Arten und ihrer Lebensräume gem. § 44 BNatschG
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung, und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen - sämtliche Umweltbelange gem. Anhang I BauGB
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Landesabfallgesetz (LAbfG) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klimaschutz, Klimaanpassung	Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017)	Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung, Schonung fossiler Energieressourcen, Förderung der Weiterentwicklung v. Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

1) in der zum Zeitpunkt der Berichterstellung gültigen Fassung

1.3 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsbereiches

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von 2.759 m² liegt im Ortsteil Lünen-Mitte an der Münsterstraße und wird begrenzt durch

- Im Nordosten durch die Erweiterungsfläche mit einer Tiefe von 8 m
- Im Südosten durch die Münsterstraße
- Im Südwesten durch die Steinstraße
- Im Nordwesten durch von der Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 685.

Das Untersuchungsgebiet (UG) des Umweltberichtes entspricht den Abgrenzungen der Flächennutzungsplanänderung. Lediglich für die Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild, Kulturgüter sowie Artenschutz werden angrenzende Bereiche mit betrachtet. Die Untersuchungen und Abwägungen des Umweltberichtes beziehen sich sowohl auf den aktuellen Bestand im Gebiet als auch auf die Situation nach Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.4 Inhalt und Ziel des Änderungsverfahrens, Beschreibung des Vorhabens

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 26.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“ beschlossen und den Beschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lünen gefasst. Die Versorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereichs „Nahversorgungszentrum Münsterstraße“ soll gesichert und gestärkt werden. Zu diesem Zweck sollen die Voraussetzungen für ein zeitgemäßes und wettbewerbsfähiges nahversorgungsrelevantes Angebot geschaffen werden. Der bestehende Lebensmittel-Discounter stellt einen wichtigen Magnetbetrieb innerhalb des Versorgungsbereichs dar. Der Betreiber des Lebensmittelmarktes plant eine Erweiterung der Verkaufsfläche (VK) von 785 qm auf ca. 1.100 qm (inkl. Bäcker). Diese Erweiterung ist auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechtes nicht möglich. Daher soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

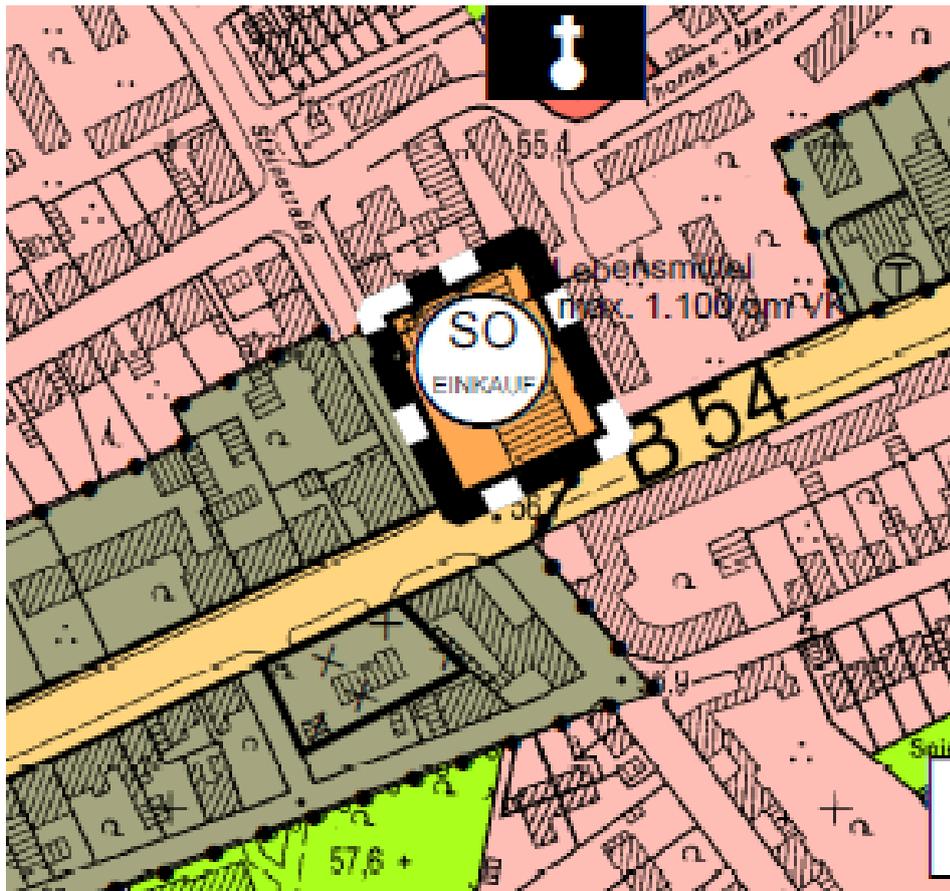


Abb.1: Änderungsbereich (unmaßstäblich)

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Lünen, Flur 7 und umfasst die Flurstücke 685, 699 und einen Teil von Flurstück 700. Die Größe der Erweiterungsfläche incl. Abstandsfläche liegt bei ca. 380 m². Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 2.759 m².

1.6 Planerische Vorgaben und Gebietsbeschreibung

Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Münsterstraße im östlichen Bereich des statistischen Bezirks Lünen-Nord, östlich der Innenstadt. Es umfasst das Grundstück des bestehenden Lebensmittelmarktes (inkl. Stellplatzanlage und Grünstreifen) sowie die Fläche für die bauliche Erweiterung im östlichen Bereich. Die direkte Umgebung wird durch Wohnnutzung und Einzelhandel- / Dienstleistungsbesatz geprägt. Im Norden grenzt ein eingeschossiges Wohngebäude an das Plangebiet. Der östlich angrenzende Bereich wird durch dreigeschossige Mehrfamilienhäuser geprägt. Im Süden befindet sich (getrennt durch die Münsterstraße) die historische Victoria-Kolonie, welche im Bereich einer Gestaltungssatzung liegt. Westlich grenzt die Steinstraße an das Plangebiet. Hier befindet sich ebenfalls ein Mehrfamilienhaus. Im weiteren Verlauf der Münsterstraße sind im Erdgeschossbereich Einzelhandel und Dienstleistungsanbieter sowie in den oberen Geschossen Wohnnutzungen zu finden.

Der weitaus überwiegende Teil des Plangebietes wird von Gebäuden und Parkplätzen des Discounters eingenommen. Lediglich die Erweiterungsfläche nach Osten ist bislang unversiegelt. Hier befindet sich eine höher gelegene Pflanzfläche mit Sträuchern und Bäumen entlang des Gebäudes sowie anschließend eine schütterere Rasenfläche.

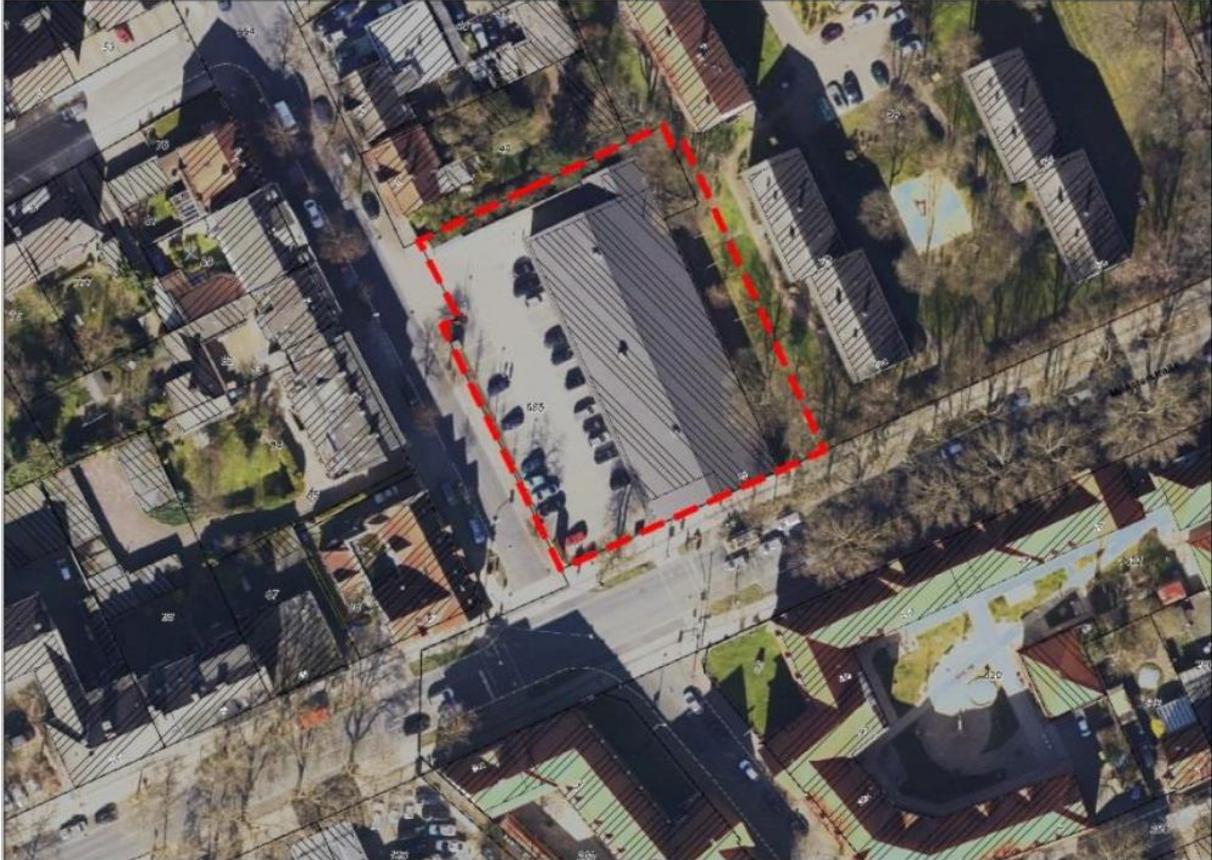


Abb. 2: Luftbild Änderungsbereich (unmaßstäblich)

Regionalplan

Das Plangebiet ist im derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil- als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche mit der Abgrenzung „Versorgungsbereich“ dar. Nach Norden und Osten schließen sich Wohnbauflächen an. Da ein aufzustellender Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist (§ 8 Abs. 2 BauGB), ist der Flächennutzungsplan an dieser Stelle zu ändern. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

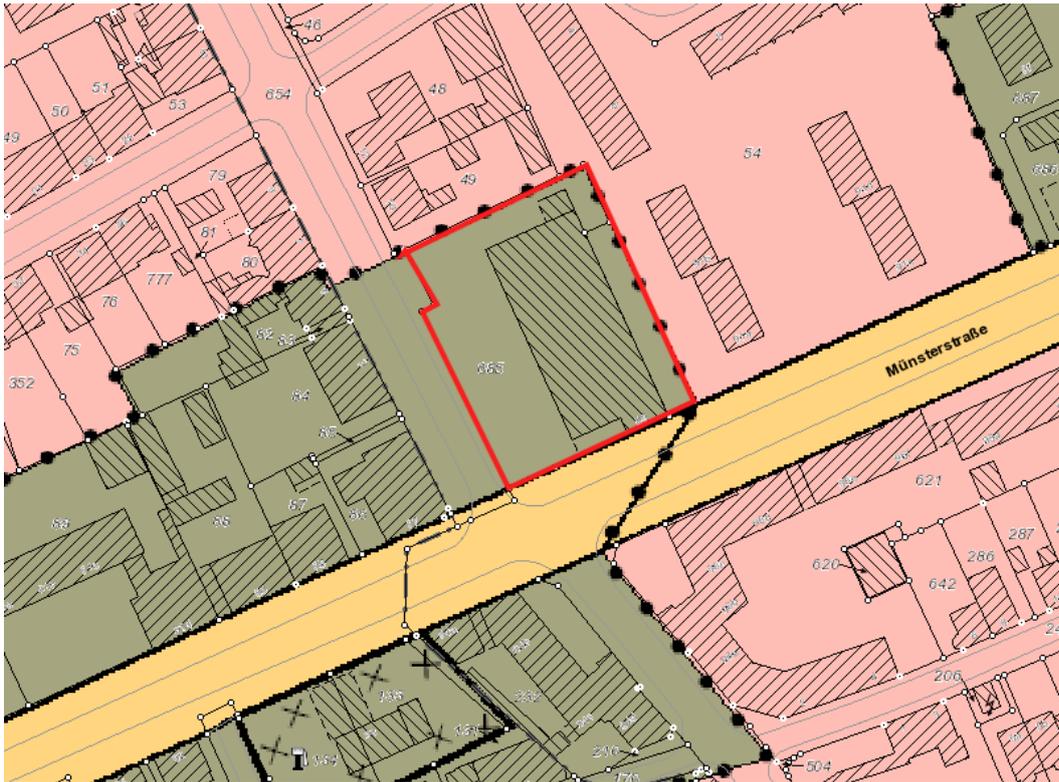


Abb.3: Ausschnitt wirksamer Flächennutzungsplan Stadt Lünen

Bebauungsplan

Die Fläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lünen Nr. 206 „Vergnügungsstätten Münsterstraße“ vom 26.10.2011. Dieser setzt für den zu überplanenden Bereich der Grundstücke Münsterstraße 89 und 91 a – d ein Mischgebiet fest. Die geplante Erweiterung des Discounters ist auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechtes nicht möglich. Daher wird parallel zur Änderung des FNPs ein Bebauungsplan aufgestellt, um die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

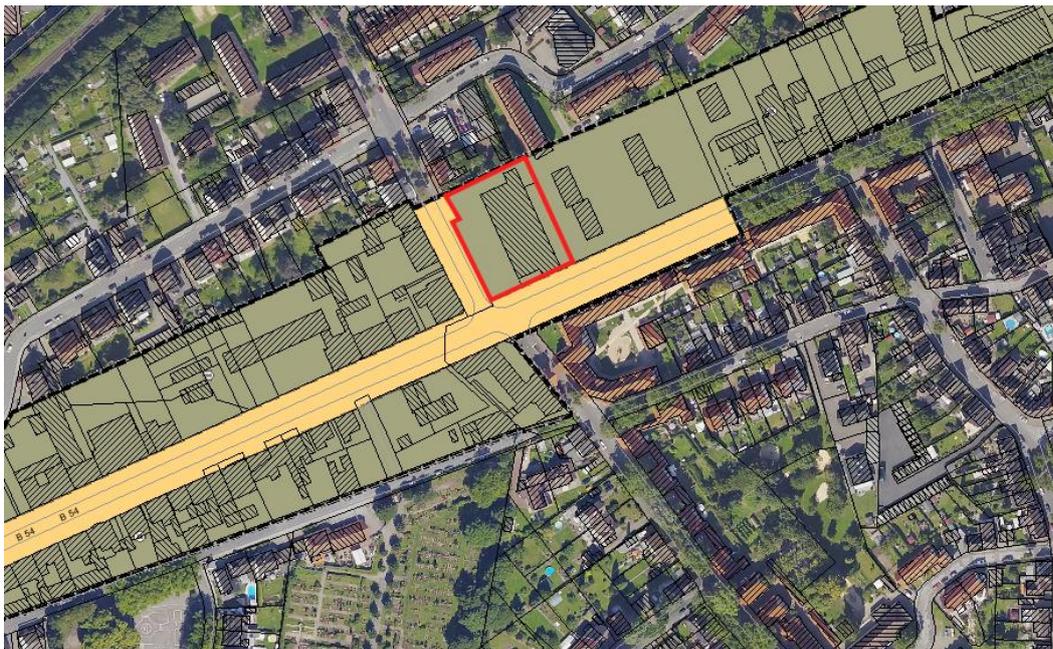


Abb. 4: Ausschnitt Bebauungsplan Lünen Nr. 206

Landschaftsplan/FFH-Gebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 1 des Kreises Unna für den Raum Lünen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Lippeaue“ liegt in einer Entfernung von ca. 860 m und wird von der Planung nicht berührt.

1.7 Bestanderfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren/ Gutachten

Der Untersuchungsumfang der Umweltprüfung orientiert sich an den Vorgaben des § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Fachliche Grundlagen für die Umweltprüfung sind vorhandene Unterlagen sowie Fachkarten, Datenbanken und weitere Fachliteratur, die in der Quellenangabe (s. Kap. 10) aufgelistet werden.

Im GeoPortal des Kreises Unna kann das Altlastenkataster des Kreises Unna eingesehen werden.

Eine detaillierte Bestandserfassung von Fauna und Flora wurde für die FNP-Änderung nicht durchgeführt, da die Detailprüfungen dieser Umweltbelange den nachgeordneten Planungsebenen zuzuordnen sind. Die Belange des Artenschutzes werden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe I der Artenschutzprüfung gem. VV Artenschutz des MKULNV 2016) auf Grundlage vorhandener Daten und eigener Begehungen berücksichtigt und dem Umweltbericht als Anhang 1 beigefügt.

Ferner werden folgende Gutachten ausgewertet, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 233 durch externe Gutachter erstellt wurden:

- Stadt + Handel, 20.04.2020: Erweiterung Netto Lünen / Münsterstraße | hier: Stellungnahme gem. LEP NRW 2019 Ziel 6.5.3, Dortmund
- ITAB GmbH, 14.10.2020: Geräuschimmissions-Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 233 Nahversorgung Münsterstraße in Lünen, Umbau und Erweiterung Netto Lebensmittelmarkt Münsterstraße 89, 44534 Lünen, Dortmund
- Dr. Melchers Geologen, 13.07.2020: Gründungstechnisches Gutachten, 1. Bericht, Lünen
- Dr. Melchers Geologen, 19.11.2020: Fachtechnische Stellungnahme zur Neubemessung einer Rohr-Rigolen- Versickerungsanlage, Lünen

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, soweit es von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich räumliche und gesundheitsrelevante Aspekte betrachtet. Für das Schutzgut Mensch werden daher die Punkte Lärm, Erholung und Gesundheit bearbeitet, weitere mögliche indirekt wirksame Beeinträchtigungen, wie z.B. durch Landschaftsbild, Boden und Klima werden bei den jeweiligen Schutzgütern untersucht.

Lärm:

Der Discounter liegt unmittelbar an einer Hauptverkehrsstraße. Der Parkplatz des Marktes ist zur Steinstraße ausgerichtet. Nach Osten schließt sich eine Wohnbebauung mit dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern an. Im Rahmen der parallel erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“ ist durch eine Lärmimmissionsprognose geprüft worden, ob die Planung eine Veränderung der Lärmimmissionen verursacht. Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Hinweise werden die vorgegebenen Geräuschimmissionsrichtwerte an den untersuchten Immissionsorten eingehalten. Im Sinne der „Abschichtung“ wird an dieser Stelle bezügliche weiterführende Informationen auf den Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“ und dessen Begründung verwiesen.

Erholung und Gesundheit:

Das Untersuchungsgebiet wird von einer rein gewerblichen Nutzung bestimmt, umliegend sind allseitig auch Wohnfunktionen betroffen. Die geplante Änderung nimmt einen Streifen einer Grünfläche in Anspruch, die bislang als Abstandsgrün diente. Eine regelrechte Freizeitnutzung findet auf der Fläche nicht statt. Der vorhandene Baum- und Strauchbestand bildet jedoch eine grüne sichtverschattende Kulisse zwischen Wohngebäuden und Discounter.

2.1.2 Schutzgut Biotop, Natur- und Artenschutz

Das Plangebiet ist Bestandteil des Naturraums NR-541 Kernmünsterland, der einen Bestandteil der Großlandschaft „Westfälische Tieflandsbucht“ bildet. Die charakteristische natürliche Vegetation sind Buchenwälder, hier der Flattergras-Buchenwald. Im Leitbild zum Landschaftsraum LR-III-93 „Weichseleiszeitliches Lippetal“ (LANUV, 2012) wird der Raum als überwiegend durch Siedlung, Gewerbe und Industrie geprägt und mit geringer Erholungseignung beschrieben.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft oder Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz liegen im UG nicht vor. Ebenso sind keine geschützten Biotop nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW oder kartierte Biotop des LANUV im Plangebiet vorhanden.

Die Fläche liegt inmitten des Siedlungsbereiches und ist nicht Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Lippeaue liegt in einer Entfernung von ca. 860 m zum Plangebiet und wird von der Planung nicht berührt. Aufgrund der Lage im baulichen Innenbereich wird das Plangebiet im Stadtökologischen Fachbeitrag (LÖBF 2003) nicht als Bestandteil des lokalen Biotopverbundsystems dargestellt.

Das Plangebiet wurde im November 2019 und Februar 2020 mehrmals begangen. Der überwiegende Teil des Planbereiches wird von versiegelten Flächen eingenommen. Die Stellflächen werden von einer Reihe Weißdorn und Bergahorn entlang der Steinstraße gesäumt. Am Ostrand, auf der zukünftigen Erweiterungsfläche, befinden sich mehrere Bäume (s. Tab. 2). Als Unterpflanzung stehen hier Liguster, Hasel, Heckenkirsche, Wildrosen und Efeu. Der Bestand bildet eine Grünkulisse zwischen Discounter und den Wohngebäuden. Zur Münsterstraße wird das Gelände durch eine ca. 1,20 cm hohe Hainbuchenhecke abgeschlossen.

Tab. 2: Bestand Bäume

Art	Stammumfang	Kompensation gem. Baumschutzsatzung
Quercus rubra, Roteiche	2,35 m	ja
Acer campestre, Feldahorn	1,95 cm	ja
Aesculus hippocastanum, Rosskastanie	1,32 cm	ja
Carpinus betulus, Hainbuche	0,70	nein

Carpinus betulus, Hainbuche	1,40 cm	ja
Acer campestre (bleibt eventuell erhalten)	1,65	ja



Abb : Baumbestand auf der Erweiterungsfläche

Nach § 44 BNatSchG sind die Belange des Artenschutzes zu beachten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist dabei zu berücksichtigen, ob artenschutzrechtliche Konflikte durch Änderung der Flächennutzung erkennbar sind. Auf Grundlage einer überschlägigen Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren ist zu beurteilen, ob bei den nachgelagerten Planungsverfahren artenschutzkonforme Lösungen zu erwarten sind oder Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (s. Anlage 1).

2.1.3 Schutzgut Boden und Altlasten

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung wird die Berücksichtigung der Bodenschutzbelange im § 1a Abs. 2 BauGB als „Bodenschutzklausel“ formuliert. Als Hauptziele des Bodenschutzes werden die Vermeidung von Beeinträchtigungen, sparsamer Umgang mit Bodenflächen sowie vorrangige Inanspruchnahme von Bereichen mit geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen dargestellt.

Im Raum Lünen bestehen die pleistozänen Deckschichten in einer Mächtigkeit von 3 – 10 m aus schluffigen Fein- bis Mittelsanden und sandigen Lösslehmen aus der Weichsel-Kaltzeit. Unter dieser Lockergesteinsdecke folgt der Mergelstein des Emschermergels. Das Grundgebirge ist oberflächennah zu einer 1- 3 m starken Tonschicht verwittert.

Als Bodentyp liegt im Plangebiet ein Gley (grundwasserbeeinflusster Boden) vor, die Bodenart ist stark feinsandiger Schluff, der aus dem anstehenden Löss des Jungpleistozäns entstanden ist. Die Bodenverhältnisse sind durch die großflächige Versiegelung des Bodens sowie die Bebauung stark anthropogen beeinflusst, auch im bislang unbefestigten Erweiterungsbereich sind durch umliegende Baumaßnahmen Veränderungen im Bodenaufbau anzunehmen.

Ein Standortpotenzial für spezialisierte oder seltene Pflanzengesellschaften ist im Plangebiet gemäß der Bodenfunktions- und Bodengefährdungskarte (Geoportal NRW, GDI-NW) nicht vorhanden. Die Lebensraumfunktion des Bodens im Plangebiet ist, nicht nur für besondere Pflanzengesellschaften, als sehr gering zu beurteilen und entspricht damit den typischen Verhältnissen eines intensiv genutzten innerstädtischen Standortes.

Zusätzliche Informationen über die Bodenverhältnisse ist den Baugrunduntersuchungen zu entnehmen (Dr. Melchers Geologen, 13.07.2020: Gründungstechnisches Gutachten, 1. Bericht, Lünen).

Im Altlastenkataster des Kreises Unna ist die Fläche nicht als Altlastenverdachtsfläche erfasst. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Im Untersuchungsbereich sind keine natürlichen stehenden oder fließenden Gewässer vorhanden. Auch in historischen Karten werden keine Gewässer dargestellt.

Das Grundwasser zirkuliert oberflächennah innerhalb der durchlässigen Lockersedimente. Die Lippe wirkt für das gesamte regionale Umland als Hauptvorfluter. Im Untergrund staut sich das Grundwasser auf dem Verwitterungssaum des Oberkreidemergels auf. Das Wasser fließt gemäß der Kreidemergeloberfläche in Richtung des lokalen Vorfluters, der Lippe, ab. Im tieferen Untergrund zirkuliert das Grundwasser innerhalb des Kluft- und Trennflächensystems des Oberkreidemergels und ist mitunter hydraulisch gespannt (Dr. Melchers Geologen, 2020). Bei den Sondierungsarbeiten wurde Grundwasser in Tiefen von 2,60 unter GOK angetroffen.

Überschwemmungsbereiche sind von der Planung nicht betroffen.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft/ Klimaschutz, Klimaanpassung,

Bei diesen Schutzgütern sind als Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten, die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion sowie Maßnahmen zum Klimaschutz zu nennen. Zur Anpassung an den Klimawandel können besondere Maßnahmen festgesetzt werden.

Die lokalen Klimaverhältnisse werden durch die naturräumlichen Gegebenheiten, das Relief sowie die Oberflächenbeschaffenheit und den Bewuchs bestimmt. Im Fachinformationssystem des LANUV „Klimaanpassung, Fachdaten zur Klimaanalyse“ wird der Untersuchungsbereich in das Klimatop Stadtrandklima eingeordnet. Die Zuordnung der Klimatope erfolgt unter Berücksich-

tigung der Faktoren Grad der Flächennutzung, Versiegelungen, Relief, Oberflächenstrukturen und Vegetation.

Aufgrund der Lage im dicht bebauten Siedlungsbereich wird das gesamte Plangebiet in einer ungünstigen thermischen Situation mit mäßigen nächtlichen sowie starken thermischen Belastungen tagsüber dargestellt. Die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der lokalen klimatischen Verhältnisse im Hinblick auf den Klimawandel (Klimawandel-Vorsorgebereiche) ist aufgrund der bioklimatischen Belastung geboten (FIS Klimawandel, LANUV NRW).

2.1.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Der Bereich ist nicht durch besondere Eigenart, Seltenheit, kulturelle Nutzungsformen oder einen langen Entwicklungszeitraum gekennzeichnet. Die Gehölzbestände zwischen Discounter und Wohngebäude, insbesondere die Bäume, haben einen positiven Einfluss auf das Ortsbild und dienen der optischen Einbindung des Discountergebäudes.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- oder Sachgüter vorhanden.

2.2 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die nachgeordnete Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 233 nicht möglich. Ob der Fortbestand der derzeitigen Nutzung (Discounter) langfristig möglich ist, kann derzeit nicht beurteilt werden. Eine weitere intensive Nutzung ist jedoch sicher anzunehmen.

2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

Erläuterung der Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren:

Auswirkungen, die während des Baubetriebs auftreten, zeitlich beschränkt sind und sich im Planverfahren nur qualitativ abschätzen lassen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Auswirkungen, die durch die fertiggestellte Maßnahme selbst dauerhaft auftreten können und sich im Planverfahren zumeist qualitativ und quantitativ abschätzen lassen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Auswirkungen, die sich im Laufe der Nutzung einstellen und dauerhaft oder temporär auftreten können.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung können die einzelnen Wirkfaktoren im Allgemeinen nur abgeschätzt werden.

2.3.1 Schutzgut Mensch (Erholung, Gesundheit, Lärm)

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch	Lärm, Staub, Erschütterungen, optische Beeinträchtigungen	Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes	-

Lärm:

Das Ingenieurbüro für Technische Akustik und Bauphysik ITAB GmbH hat eine Geräuschimmissionsuntersuchung zum geplanten Vorhaben erstellt (vgl. ITAB GmbH, 14.10.2020). Es wurden die durch den Betrieb des geplanten Lebensmittelmarktes zu erwartenden Geräuschimmissionen, unter Berücksichtigung und Ausarbeitung von erforderlichen Schallschutzmaßnahmen, für die angrenzende Bebauung ermittelt. Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Hinweise werden die vorgegebenen Geräuschimmissionsrichtwerte an den untersuchten Immissionsorten eingehalten. Im Sinne der „Abschichtung“ wird an dieser Stelle bezügliche weiterführender Informationen auf den Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“ und dessen Begründung verwiesen.

Erholung und Gesundheit:

Das Änderungsverfahren bereitet einen Eingriff in eine Grünfläche vor. Der Baukörper des Discounters rückt damit näher an die Wohnhäuser heran und die bislang sichtverschattenden Gehölze, die auch klimatische Funktionen erfüllen, entfallen. Die Beeinträchtigung wird durch Maßnahmen wie Neubepflanzung und Dachbegrünung vermindert bzw. kompensiert.

2.3.2 Schutzgut Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Biotope, Pflanzen- und Tierarten, insbes. seltene und geschützte Arten (planungsrelevante Arten)	Lärm, Staub, Erschütterungen, ev. Scheuchwirkungen	Verlust von Freifläche, Versiegelung, Verlust von Gehölzen, Rasen	-

Konflikte für das Schutzgut Biotope und Arten entstehen im Allgemeinen überwiegend durch den Verlust von Lebensräumen durch Überbauung und Überprägung.

Aufgrund der bisherigen Nutzung als überwiegend versiegelte Fläche stellt sich der weitaus größte Teil des Plangebietes als sehr arten – und strukturarm dar. Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind hier nicht zu erwarten. Geschützte oder auch lokal seltene Biotope werden nicht zerstört. Der Baumbestand auf der Erweiterungsfläche wird bei Realisierung des Bauvorhabens entfallen und ist gem. Baumschutzsatzung der Stadt Lünen zu kompensieren. Neuanpflanzungen von Gehölzen sind im Plangebiet vorgesehen (grünordnerische Festsetzungen, s. Umweltbericht zum B-Plan Nr. 233).

Weitere Vegetations- oder Biotopstrukturen sind nicht vorhanden.

Die Auswirkungen auf Biotopfunktionen und Lebensräume durch Überbauung, Versiegelung und Inanspruchnahme sind als gering einzustufen, die Auswirkungen auf Vegetationsstrukturen sind als mittel einzustufen. Ein Ausgleich kann durch Neuanpflanzungen geschaffen werden.

Planungsrelevante Arten sind von der Planung nicht betroffen. Besondere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist dem Umweltbericht als Anlage I beigefügt.

2.3.3. Schutzgut Boden, Fläche sowie Altlasten

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Boden, Fläche	Geringer Verlust von Oberboden	Versiegelung von offener Bodenfläche	-

Beeinträchtigungen des Bodens treten in geringem Umfang z.B. durch Abgrabung, Verdichtung und Versiegelung auf. Damit verbunden sind Auswirkungen auf die bestehenden Bodenfunktionen, auf den Lebensraum Boden sowie die morphologischen Eigenschaften des Bodens, die im Plangebiet nicht zu kompensieren sind.

Natürliche, naturnahe oder geschützte Böden oder Böden mit hoher Biotopfunktion werden nicht in Anspruch genommen.

Eine Erfassung im Altlastenkataster des Kreises Unna liegt nicht vor.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind als sehr gering zu bewerten.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Wasser	Eintrag von Kraftstoffen, Öl, Pflanzmittel nicht ausgeschlossen	Ableitung von Niederschlag von der Dachfläche in Rigolensystem	-

Das 15. Änderungsverfahren bewirkt keine unmittelbaren Eingriffe in stehende oder fließende Gewässer oder das Grundwasser. Bau- und betriebsbedingten Auswirkungen treten erst bei Umsetzung des Bebauungsplanes auf.

Die angetroffenen Bodenschichten sind nach DIN 18130 als durchlässig einzustufen und eignen sich für die Versickerung von Niederschlagswässern. Eine Versickerung über Auffüllungen ist nicht zulässig. Die von den versiegelten Flächen der Bebauung (Dachfläche des Gebäudes und Stellplätze inklusive Zufahrten) abzuleitenden Niederschläge wurden bisher und sollen auch zukünftig auf dem Grundstück gefasst und über eine Rohr-Rigolen-Versickerungsanlage dem Untergrund zugeführt werden (vgl. Dr. Melchers Geologen, 13.07.2020, S. 16).

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser treten nicht auf.

2.3.5 Schutzgut Klima und Luft / Klimaschutz und Klimaanpassung

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Klima, Luft, Klimaschutz	Staubentwicklung, Abgase	Geringfügige kleinklimatische Veränderungen durch Versiegelung	Geringfügig erhöhte Wärmeabstrahlung durch Gebäude

Die aktuelle Klimasituation des Kleinklimas im Untersuchungsgebiet wird durch das Änderungsverfahren und die Umsetzung des nachfolgenden Bebauungsplanes nur sehr geringfügig verändert.

Die Entfernung von klimatisch wirksamen Gerhölzstrukturen bedingt eine Verminderung der Abkühlungsleistungen, obwohl die bioklimatische Leistung der Fläche allein aufgrund der geringen Größe nicht messbar ist. Diese kleinräumigen Auswirkungen sind in der Gesamtbetrachtung unerheblich und haben für das Schutzgut Klima keine Relevanz. Auswirkungen auf angrenzende Siedlungsbereiche, z.B. durch erhöhte Wärmebelastung, sind nicht wahrnehmbar, da der Erweiterungsbau nur eine geringe Fläche in Anspruch nimmt und zudem in einem bereits vorbelasteten Gebiet liegt.

Im Sinne der Klimaanpassung und zur Kompensation der zusätzlichen Flächenversiegelung werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen, die allgemein zur Verringerung von Wärmeinseln und der Überhitzung der Siedlungsbereiche beitragen, wie Dachbegrünung und Gehölzpflanzungen.

Der Einsatz erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten und werden nicht gesteuert, aber auch nicht ausgeschlossen.

Räumlich wirksame Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft treten nicht auf. Die Auswirkungen bezüglich des Klimaschutzes werden durch Maßnahmen zur Klimaanpassung vermindert.

2.3.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Orts- und Landschaftsbild		Verträgliche geringfügige Veränderung des Ortsbildes	-

Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes liegt nicht vor. Das Plangebiet befindet sich im Siedlungszusammenhang und ist von intensiven Nutzungen geprägt. Die geplante Baumaßnahme bewirkt eine geringfügige Veränderung des Ortsbildes, wird sich aber durch Begrünungsmaßnahmen verträglich in die vorhandene Bebauung eingliedern.

Nachhaltig negative Auswirkungen auf das Ortsbild treten nicht auf.

2.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Kultur- und Sachgüter	-	-	-

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter treten nicht auf.

2.3.8 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen, Belästigungen

Wirkfaktor	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Licht	-	-	-
Wärme	-	-	-
Strahlung	-	-	-
Erschütterungen	-	-	-
Bewegung	-	-	-
Außergewöhnliche Belästigungen	-	-	-

Das Änderungsverfahren bewirkt keine Beeinträchtigungen durch Licht, Wärme, Bewegungen, Strahlung und Erschütterungen. Diese Auswirkungen werden im Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“ näher untersucht.

2.3.9 Art und Menge der erzeugten Abfälle, Abrissarbeiten

Art und Menge der erzeugten Abfälle:

Der geplante Gebäudeanbau dient der Erweiterung des Verkaufsraumes. Alle Abfälle werden ordnungsgemäß entsprechend der Entsorgungssatzung des Kreises Unna sowie der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lünen entsorgt.

Der Bodenaushub und weitere bei den Bautätigkeiten entstehende Abfallarten werden ordnungsgemäß entsorgt.

Abrissarbeiten kommen in der Planung nicht vor.

2.3.10 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

Die benachbarten Gebiete sind durch Allgemeine Wohngebiete, Misch- und Gewerbegebiete geprägt. Eine Kumulierung von Auswirkungen, die zu einer Erhöhung von Belastungen führen könnten, tritt im Plangebiet nicht auf.

2.3.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Auswirkungen auf die Umwelt, die von speziellen Techniken oder Stoffen erzeugt werden oder über die bereits dargestellten Wirkungen hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

3. Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen zu betrachten. Im Plangebiet sind die Beziehungen der Schutzgüter in einer für eine Siedlungslage typischen Art und Weise miteinander verknüpft. Besonderheiten liegen nicht vor.

Durch die Planung ergeben sich keine Wechselwirkungen, die zu einer Veränderung der bereits beschriebenen Auswirkungen führen.

Tab. 3: Mögliche Wechselwirkungen

	Mensch	Flora/Fauna	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land- schafts- bild
Mensch		Naturnähe des Wohn- stand-ortes	Lebensgrundlage für Mensch ,Tiere, Pflanzen		Klima- Anpas- sung not- wendig	Optische Reize, Ver- lust/Erneuer- ung Ge- hölzkulisse
Flora/ Fauna	-	-	Standortfaktor für Vegetation, Ausbildung von Habitaten		Veränder- ung des Kleinklima als Stand- ortfaktor	
Boden		Veränderung der Standort- faktoren durch Inan- spruch-nahme	-	Verän- derung der Was- ser- verhält- nisse durch Versie- gelung		
Wasser		Veränderung Standortfak- toren	Keine Beeinträch- tigung Grund- wasserneu- bildung	-	Versi- ckerung- Nieder- schlag	
Klima/ Luft	Veränderung des Kleinklimas	Verlust Gehölze			-	
Land- schafts- bild	Veränderung des Landschafts- bildes	Veränderung der Standort- bedingungen				-

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung der Umweltauswirkungen in Bauphase und Betriebsphase

4.1. Überwachungsmaßnahmen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes finden keine Überwachungsmaßnahmen der Bau- und Betriebsphasen statt. Im Umweltbericht zur verbindlichen Bauleitplanung werden Prüfungen zur Überwachung der Baumaßnahmen und der Ersatzpflanzungen festgelegt.

4.2. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Nachfolgend werden allgemeine Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung und Verminderung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen beitragen. Die Maßnahmen beziehen sich auf verschiedene Schutzgüter und werden im Rahmen der Umsetzung des nachfolgenden Bebauungsplanes wirksam.

Tab. 4: Auflistung der Verminderungsmaßnahmen

Mensch
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen • Dachbegrünung
Flora, Fauna, Biotope, Artenschutz
<ul style="list-style-type: none"> • Baufeldfreimachung und Abschieben der Flächen nur in der Zeit von Ende September bis Ende Februar • Gehölzpflanzungen • Festsetzung von Flächen für Pflanzmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, • Dachbegrünung
Boden
<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der DIN 18915 bei sämtlichen Bodenarbeiten • Berücksichtigung aller technischen Möglichkeit zur Verminderung der Bodenverdichtung sowie zur Vermeidung bodenbelastender Vorgänge • Fachgerechter Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen wie Öl, Kraftstoffe etc. • Beschränkung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß • Fachgerechtes Lagern und Wiedereinbau von Oberböden • Einbau von unbelasteten Boden- und Baumaterialien • Entsorgung der Baustelle von Restbau- und Betriebsstoffen
Wasser
<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß • Versickerung Niederschlag • Rückhaltung durch Dachbegrünung
Klima, Luft
<ul style="list-style-type: none"> • Dachbegrünung • Baum-/Strauchpflanzungen
Orts- und Landschaftsbild
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung von Grünordnungsmaßnahmen • Dachbegrünung
Kultur- und Sachgüter

4.3 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des einfachen Bebauungsplans Lünen Nr. 206 „Vergnügungststätten Münsterstraße“ vom 26.10.2011. Dieser setzt ein Mischgebiet (MI) fest. Gem. § 17 BauNVO liegt die Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ) im MI bei 0,6. Mit Aufstellung des B-Planes „Nahversorgung Münsterstraße“ wird diese Festsetzung im Plangebiet durch die Festsetzung eines Sondergebietes mit der GRZ 0,8 ersetzt. Aufgrund der Änderung der Grundflächenzahl im Plangebiet ist eine Bilanzierung der Anteile an versiegelter Fläche durchzuführen.

Die Bearbeitung der Eingriffsregelung wird auf der Planungsebene des verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.

Die entfallenden Bäume sind gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Lünen zu ersetzen.

4.4 Festsetzungen zur Grünordnung:

Die Festsetzungen zur Grünordnung werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“ getroffen. Innerhalb des Geltungsbereichs werden dabei Maßnahmen festgesetzt, die den Eingriff in das Ortsbild verringern sollen. Die Maßnahmen dienen gleichermaßen als Ersatz für die entfallenden Bäume sowie zur Verbesserung der Klimasituation:

- Dachbegrünung bei Flachdächern
- Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

5. Planungsalternativen / Gründe für die getroffene Wahl

Die Betrachtung von Planungsalternativen bezieht sich nicht auf Standortalternativen außerhalb des Plangebietes, sondern um plankonforme Alternativen. Diese liegen im Untersuchungsbereich nicht vor.

6. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Krisenfall

Störfallbetriebe mit einem unmittelbaren Einwirkungsbereich auf den Änderungsbereich liegen nicht vor. Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des BImSchG wird daher eingehalten. Besondere Krisen- oder Störfälle mit Auswirkungen auf das Plangebiet sind nicht zu erwarten.

7. Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

Die für die Umweltprüfung erforderlichen Kenntnisse und Angaben wurden aus vorhandenen Basis-Unterlagen der Stadt Lünen zusammengestellt sowie aus themenbezogener Literatur, Online-Datenbanken und Gutachten. Eine vollständige Auflistung der Unterlagen ist in Kap. 9 aufgeführt.

Auf Planungsebene des Bebauungsplanes werden eine Lärmimmissionsprognose sowie eine Baugrunduntersuchung erstellt. Diese Gutachten werden auch zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im FNP-Änderungsverfahren herangezogen.

Auf eine spezielle Kartierung von Tierarten im Rahmen der Artenschutzprüfung kann verzichtet werden, da bei Größe, Struktur und Ausprägung der Fläche eine Artenschutzprüfung der Stufe I für ausreichend erachtet wurde. Grundlage hierfür sind bestehende Informationen aus Datenbanken, erfahrungsgestützte Kenntnisse und eigene Beobachtungen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

8. Monitoring

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten. Ziel und Gegenstand des Monitorings ist es, die Prognosen des Umweltberichts durch Überwachung einer Kontrolle zu unterziehen, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine gravierenden Auswirkungen auf den Planbereich verbunden. Spezifische Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen können daher auf dieser Planungsebene kaum festgelegt werden.

Da die Stadt Lünen keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, wird auf folgende Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle zurückgegriffen:

- Laufende Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB über die im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen.
- Laufende Auswertung von Hinweisen von Bürgern und Einleitung geeigneter Maßnahmen
- Laufende Auswertung vorhandener und zukünftiger regelmäßiger städtischer Untersuchungen, z.B. Integrierte Stadtteilentwicklungskonzepte, Gewerbeentwicklungskonzept, Masterplan Einzelhandel, Städtökologischer Fachbeitrag

Die Kontrolle der Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung wird im Baugenehmigungsverfahren durchgeführt. Die plangerechte Ausführung des Bebauungsplanes wird durch die zuständigen Fachämter der Stadt Lünen gewährleistet.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Lünen plant die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes. Anlass des Änderungsverfahrens ist die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche eines Lebensmitteldiscounters. Diese Erweiterung ist auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechtes nicht möglich. Daher wird ein Bebauungsplan aufgestellt, um die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine überwiegend versiegelte Fläche. Mit der Erweiterung des Gebäudes wird eine Grünfläche mit Baumbestand in Anspruch genommen.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht in Anspruch genommen.

Ein Verbotstatbestand für den Artenschutz gem. § 44 BNatSchG wird durch das Planvorhaben nicht verursacht.

Zur Beurteilung der zukünftigen Lärmbelastungen ist eine Lärmimmissionsprognose erstellt worden. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB getroffen, damit die der Gebietskategorie entsprechenden Richtwerte eingehalten werden.

Erholungsnutzungen werden nicht beeinträchtigt.

Im Plangebiet liegt als Bodenart ein Gley vor. Der Boden ist durch intensive Versiegelungen anthropogen vorgeprägt. Der Untergrund ist für die Versickerung von Niederschlagswasser geeignet. Geschützte Bodenarten oder Böden mit hoher Biotopfunktion kommen nicht vor. Das Planvorhaben verursacht geringfügig zusätzliche Versiegelungen von offener Bodenfläche. Eine Baugrunduntersuchung ist durchgeführt worden.

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorgelegten Bebauungsplans Nr. 233 sind derzeit im Altlastenkataster des Kreises Unna keine Altlastenverdachtsflächen erfasst.

Gewässer sind im Planbereich nicht vorhanden. Das Grundwasser wird durch die Planung nicht beeinflusst. Die Entwässerung der Fläche wird im Bebauungsplan konkretisiert.

Nachhaltige negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden nicht verursacht. Obwohl der Änderungsbereich im Klimatop eines Stadtrandklimas liegt, wird durch die Lage im verdichteten Siedlungsbereich ein klimatisch ungünstig beeinflusster Klimavorsorgebereich dargestellt. Im Sinne der Klimavorsorge sollen weitere Auswirkungen auf den Klimaschutz durch Maßnahmen vermindert werden.

Das Verfahren bereitet eine Planung vor, die zu einer geringen Veränderung des Ortsbildes führt. Durch die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen fügt sich das Bauvorhaben verträglich in das Ortsbild ein.

Bau- oder Bodendenkmäler oder sonstige Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen von Wärme, Strahlung, Bewegungen und sonstigen Belästigungen treten nicht auf. Während der Bauphase kommt es vorübergehend zu Belästigungen durch Lärm und Erschütterungen.

Der Umgang mit Abfällen, Abrissarbeiten und Recycling wird ordnungsgemäß den Vorschriften und den Abfallentsorgungssatzungen des Kreises Unna und der Stadt Lünen abgewickelt.

Besondere Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern treten nicht auf.

Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes durch Änderung der Grundflächenzahl erforderlich. Die entfallenden Bäume sind nach der Baumschutzsatzung der Stadt Lünen zu ersetzen.

Planungsalternativen liegen nicht vor.

Mögliche Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens überwacht.

Als Ergebnis der Umweltprüfung ist damit abschließend festzuhalten, dass, bei Durchführung von Ersatz- und Verminderungsmaßnahmen, keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Kulturgüter, Boden, Wasser, Klima, Klimaschutz, Luft, Biotope sowie Artenschutz zu erwarten sind.

Stadt Lünen, Juni 2021
Stadtplanung

Thomas Berger
Fachbereichsleiter Stadtplanung,
Umwelt und Bauordnung

Caroline Gresch
Team Umwelt und Klima
Sachbearbeitung

10. Quellenangaben

Altlastenkataster des Kreises Unna

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
Messtischblattdaten für das MTB 4411, ausgewählte Lebensräume, Liste der planungsrelevanten Arten,
Stand Mai 2018,
LANUV- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Baugrunduntersuchung (liegt noch nicht vor)

Denkmalliste der Bau- und Bodendenkmäler der Stadt Lünen, Stand 10/2017

Flächennutzungsplan der Stadt Lünen,
Erläuterungsbericht, Stadtplanung Lünen, 2006

Geoportal NRW.de
Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen (GDI-NW)

Handbuch Stadtklima
Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel,
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 2011

Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000,
Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung, Geologischer Dienst NRW-Landesbetrieb, 2017

Karte der natürlichen Vegetation
Bundesamt für Naturschutz, 2003

Klimagutachten Lünen, 1982
Kommunalverband Ruhrgebiet (jetzt RVR), 1982

Klimaatlas NRW (LANUV)

Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV)

Läemimmissionsprognose (liegt noch nicht vor)

Landschaftsplan Nr.1 Raum Lünen des Kreises Unna

Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum FNP der Stadt Lünen,
Landwirtschaftskammer NRW, 2002

Schutzwürdige Böden in NRW
Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 2007 (jetzt MKLULNV)

Stadökologischer Fachbeitrag zum FNP,
LÖBF Recklinghausen (jetzt LANUV), 2003

12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung, 2017)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien
92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-
Artenschutz).
Rd-Erl d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010

Zentrale Grundwasserdatenbank des Landes NRW HygrisC
Grundwasserdaten-online

Anhang I



Artenschutzprüfung Stufe I

Zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lünen

Stadtplanung
Juni 2021

Inhalt

1. Veranlassung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Beschreibung des Plangebietes
4. Konfliktanalyse von Arten
 - 4.1 Planungsrelevante Arten
 - 4.2 Vögel
 - 4.3 Säugetiere
 - 4.4 Amphibien
5. Horst- und Höhlenbäume
6. Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
7. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung
8. Quellenangaben

1. Veranlassung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 26.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“ beschlossen. Die Versorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereichs „Nahversorgungszentrum Münsterstraße“ soll gesichert und gestärkt werden. Zu diesem Zweck sollen die Voraussetzungen für ein zeitgemäßes und wettbewerbsfähiges nahversorgungsrelevantes Angebot geschaffen werden. Der bestehende Lebensmittel-Discounter stellt einen wichtigen Magnetbetrieb innerhalb des Versorgungsbereichs dar. Der Betreiber des Lebensmittelmarktes plant eine Erweiterung der Verkaufsfläche (VK) von 785 qm auf ca. 1.100 qm (inkl. Bäcker). Diese Erweiterung ist auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechtes nicht möglich. Daher soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

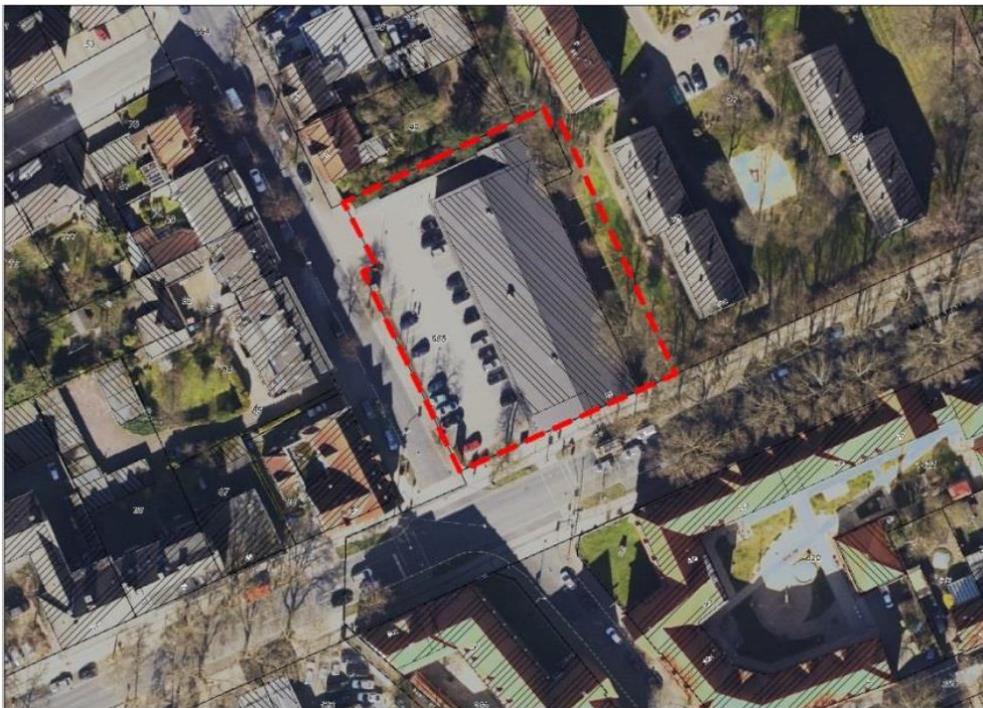


Abb. 1: Untersuchungsgebietsgrenze (Luftbild unmaßstäblich)

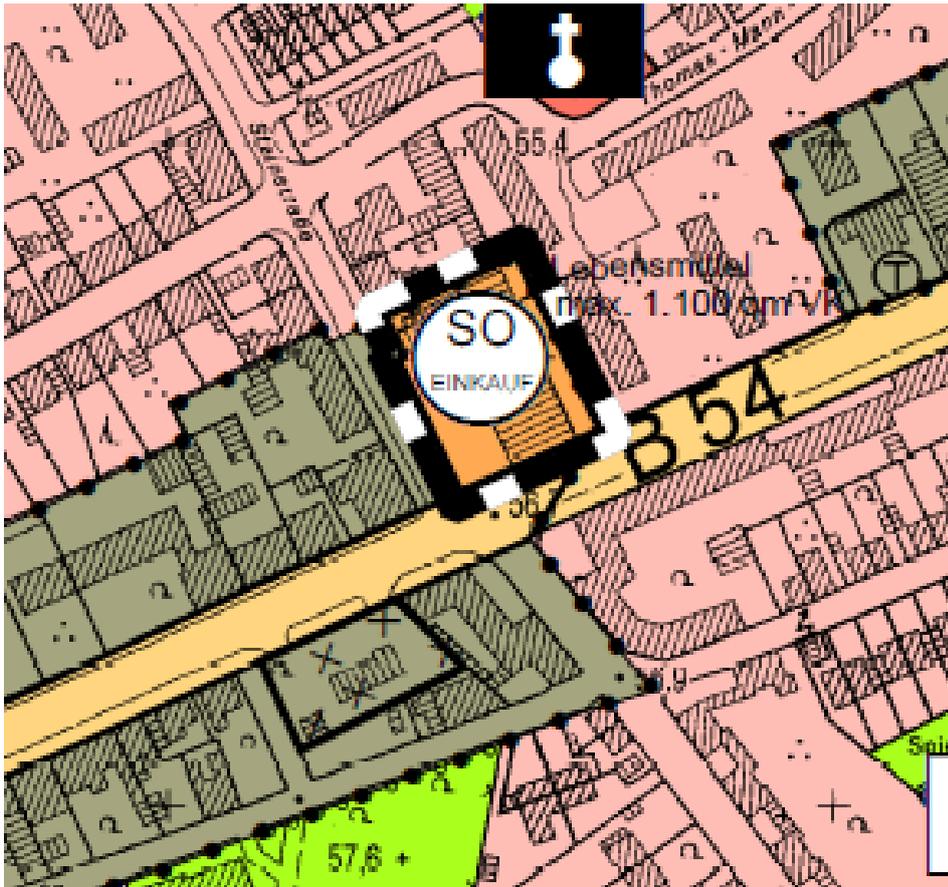


Abb. 2: Änderungsentwurf Stand März 2020

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und Grundlagen

Nach den Artenschutzbestimmungen gem. §§ 39, 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2010) ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich. Dabei ist zu prüfen, ob die geplanten Eingriffe möglicherweise Tötung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensstätten, Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Ruhestätten bewirken können. Zudem sind die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG zu beachten, wie die Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und der in NRW separat festgelegten Auswahl von „planungsrelevanten Arten“ aus den „Europäischen Vogelarten“ gem. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) sowie eine Verschlechterung der entsprechenden Populationen. Die Artenschutzprüfung hat in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, MKULNV) zu erfolgen.

Gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG gilt zudem, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen (gemäß den Anhängen bzw. Artikel der o. g. Richtlinien) nicht ersetzbar sind, oder sich der günstige Erhaltungszustand verschlechtert.

Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die die Bedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllen.

Die Prüfung wird nach einem 3-stufigen System vorgenommen:

Stufe I: Vorprüfung, anhand vorliegender Unterlagen kann das Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

Stufe II: Verbotstatbestände sind nicht auszuschließen, vertiefende Untersuchungen erforderlich, Art- für-Art-Betrachtung.

Stufe III: Ausnahmeverfahren.

Da für das 15. Änderungsverfahren keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind und dieses Verfahren lediglich der Vorbereitung der verbindlichen Planung dient, wird eine übersichtliche Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren vorgenommen (Stufe I der Artenschutzprüfung). Als Grundlage dienen die Artangaben des Fachinformationssystems (FIS) des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucher Nordrhein-Westfalen (LANUV) für das Messtischblatt 4311, Quadrant 3, wobei das Untersuchungsgebiet nur einen sehr kleinen Teilausschnitt belegt, sowie eigene Beobachtungen.

3. Beschreibung des Plangebietes/Habitatstrukturen

Der weitaus überwiegende Teil des Plangebietes wird bereits vor Umsetzung des Bebauungsplanes von Gebäuden und Parkplätzen des Discounters eingenommen. Lediglich die Erweiterungsfläche nach Osten ist bislang unversiegelt. Hier befindet sich eine höher gelegene Pflanzfläche mit Sträuchern und Bäumen entlang des Gebäudes sowie anschließend eine schütterere Rasenfläche. Der Baumbestand besteht aus 6 Bäumen wie Roteiche, Rosskastanie, Hainbuche und Feldahorn (Stammumfang zwischen 0,70 und 2,35 m). Dazwischen sind Sträucher wie Liguster, Heckenkirsche und Hasel gepflanzt, die durch Schnittmaßnahmen klein gehalten werden. Der Boden ist zum Teil mit Efeu bedeckt.



Abb. 3: Bäume auf der Erweiterungsfläche

4. Potenzialanalyse der planungsrelevanten Arten

Durch die Abfrage im FIS wurden alle im Planungsraum potenziell vorhandenen planungsrelevanten Arten ermittelt. Alle anderen Brutvogelarten, für die gem. § 39 BNatschG ein Schutzstatus ebenfalls gilt, werden ebenfalls in die Betrachtungen einbezogen.

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten im 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4311 „Lünen“ auf dem Server des LANUV NRW wurde beschränkt auf die im Plangebiet oder angrenzend vorkommenden Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Bäume, Alleen, Gebüsche, Hecken,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

In der Liste der entsprechenden planungsrelevanten Arten werden 27 Vogelarten, 4 Fledermausarten sowie eine Amphibienart aufgelistet, wobei der Planungsraum nur einen kleinen Teilbereich des MTB einnimmt. Die Abfrage kann auf der Website <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten> eingesehen werden und entspricht der Liste in Kap. 4.4.

Bei der Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I werden solche Arten und Artengruppen ausgesondert, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen und dieses nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder zur Rast nutzen. Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wurde anhand der Habitatansprüche der Arten sowie der vorhandenen Biotopausstattung abgeschätzt. Dabei ist auch ein Störpotenzial zu betrachten, das während der Baustellenaktivität durch Bewegungen, Lärm und Erschütterungen eintreten kann, sowie Beeinträchtigungen, die nach Umsetzung der Baumaßnahmen eintreten können (anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen).

4.1 Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Abfrage Messtischblatt 4311, Quadrant 3

Lebensraumtypen: Bäume, Gebüsche, Kleingehölze, Alleen, Hecken, Gärten, Parkanlagen

Erhaltungszustand NRW, atlant. Zone: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht

Name	Vorkommen, Geeignetes Habitat-/Quartier vorhanden?	Betroffenheit Zugriffsverbote § 44 BNatschG?	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Säugetiere			
Wasserfledermaus Myotis daubentonii	Baumbewohnende Art, kein Hinweis auf Baumhöhlen vorhanden	Nein	G
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	Gebäudebewohnende Art, keine Quartiersmöglichkeit im Plangebiet vorhanden	Nein	G
Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus	Gebäudebewohnend, kein Hinweis auf Quartiere	Nein	G
Abendsegler Nycatalus noctula	Waldbewohnende Art, Baumhöhlen, kein Quartier im Plangebiet	Nein	G

Vögel			
Habicht Accipiter gentilis	Waldlandschaften, hohe Bäume, kein Habitat im Planbereich	Nein	G
Sperber Accipiter nisus	Halboffene Landschaft mit Ge- hölzinseln, Parkanlagen, Brut in dichten Baumgruppen, kein Bruthabitat im Planbereich	Nein	G
Eisvogel Alcedo atthis	Gewässernähe, Ufersteilwände Kein Bruthabitat im Planbereich	Nein	G
Baumpieper Anthus trivialis	Offenlandbrüter, halbhohe Gras- fluren, Gehölzstrukturen Kein Bruthabitat im Planbereich	Nein	U
Waldohreule Asio otus	Höhlenbrüter Kein Bruthabitat im Planbereich	Nein	G
Steinkauz Athene noctus	Offene Kulturlandschaften, Höh- lenbrüter Kein Bruthabitat im Planbereich	Nein	G
Mäusebussard Bureo buteo	Kulturlandschaften, Waldrandbe- reiche, Baumgruppen, kein Bruthabitat im Planbereich	Nein	G
Bluthänfling Carduelis cannabina	Halboffene Landschaft m. Kraut- schicht, Hecken, kein Habitat im Plangebiet	Nein	Unbekannt
Kuckuck Cuculus canorus	Vorkommen in vielfältigen Le- bensräumen, Brutschmarotzer	Möglich	U
Mehlschwalbe Delichon urbica	Gebäudebrüter, kein Hinweis auf Nester, Kein Vorkommen im Planbereich	Nein	U
Kleinspecht Dryobates minor	Laubwälder, Parkanlagen, Alt- baum- und Totholzbestand, kein Bruthabitat im Planbereich	Nein	U
Schwarzspecht	Laub-/Mischwälder, Feldgehölze, kein Habitat im Planbereich	Nein	G
Baumfalke Falco subbuteo	Halboffene Kulturlandschaften, lichte Altholzbestände, kein Bruthabitat im Planbereich	Nein	U
Turmfalke Falco tinnunculus	Offene Kulturlandschaft, Brut in Halbhöhlen, Nischen auch an Gebäuden, Felsen, kein Habitat, kein Hinweis im Plangebiet	Nein	G
Rauchschwalbe Hirundo rustica	Gebäudebrüter Kein Vorkommen im Planbereich	Nein	U
Feldschwirl	Extensivgrünland, Gebüsche, He- cken, Lichtungen, kein Habitat im Planbereich		U
Nachtigall Luscinia megarhynchos	Gebüsche, Feldgehölze, Unter- holz in Nähe von Feuchtbereichen o. Gewässern Kein Vorkommen im Planbereich	Nein	G

Feldsperling Passer montanus	Offene Feldfluren, strukturreiche Kulturlandschaft, kein Habitat im Planbereich	Nein	U
Rebhuhn Perdix perdix	Offene Feldflur, Ackerränder, Brachen Kein Vorkommen im Planbereich	Nein	S
Girlitz Serinus serinus	Halboffene Landschaft mit Baumbestand, innerstädtisch auch Friedhöfe, Parks, Brachen, im Plangebiet randliches Vorkommen möglich, keine Beeinträchtigung	Nein	Unbekannt
Gartenrotschwanz Phoenicurus phoenicurus	Halbhöhlenbrüter in Obstbäumen oder Kopfweiden, Offenland zu Nahrungssuche Kein Bruthabitat im Planbereich	Nein	U
Waldschnepfe	Wälder mit Kraut- u. Strauchschicht, Bodenbrüter, kein Habitat im Planbereich	Nein	G
Turteltaube Streptopelia turtur	Waldränder, Feldgehölze, Gebüsche, Kein Habitat im Planbereich	Nein	S
Waldkauz Strix aluco	Höhlenbrüter Kein Habitat im Planbereich	Nein	G
Star Sturnus vulgaris	Höhlenbrüter, halboffene Weidelandschaften Kein Habitat im Planbereich	Nein	Unbekannt
Schleiereule Tyto alba	Nischen, Hohlräume in Gebäuden, Feldflur, kein Habitat im Planbereich	Nein	G
Amphibien			
Kammolch Triturus cristatus	Offenlandart in Flussauen, vegetationsreiche Stillgewässer, kein Habitat im Planbereich	Nein	G

4.2 Vögel

Aufgrund der geringen Größe des Eingriffgebietes und des vorhandenen Bestandes an Bäumen und geschnittenen Sträuchern ist die Fläche des FNP-Änderungsbereiches von untergeordneter Bedeutung für die Artenvielfalt. Für sämtliche in der Liste der planungsrelevanten Arten gem. Kap. 4.4 aufgeführten Vogelarten ist die Struktur und Ausstattung des Eingriffsbereiches nicht geeignet. Spezialisten und störepfindliche Arten finden auf der strukturarmen Fläche keinen Lebensraum. Weder für Offenland- und Bodenbrüter noch für gehölbewohnende Arten sind geeignete Lebensräume im Eingriffsbereich vorhanden.

Die vorhanden Bäume weisen weder Ausfaltungen oder Baumhöhlen noch Nester und Horste auf.

Auch das Vorkommen von Gebüschbrütern kann aufgrund der sichtbaren Pflegemaßnahmen ausgeschlossen werden. Geeignete Öffnungen an Gebäuden sind ebenfalls nicht vorhanden.

Bei den Begehungen des Untersuchungsgebietes im November 2019 und Februar 2020 wurden keine Nester, z.B.. von im Siedlungsbereich weit verbreiteten Arten festgestellt. Diese Vogelarten, die potenziell Brutmöglichkeiten in vorhandenen Gehölzstrukturen nutzen können, unter-

liegen ebenfalls einem allgemeinen Schutz, befinden sich jedoch in einem günstigen Erhaltungszustand und werden durch das Planvorhaben nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht.

Besondere oder außergewöhnliche Beeinträchtigungen gehen von den geplanten Baumaßnahmen bau-, anlage- oder betriebsbedingt nicht aus. Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG wird für die Artengruppe Vögel durch die Planung nicht verursacht.

4.2 Säugetiere

In der Liste der planungsrelevanten Arten werden 4 Fledermausarten für das Messtischblatt 4311, Quadrant 3 aufgeführt: Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler

Bei Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus handelt sich um Arten, die sich bevorzugt in Hohlräumen oder Spaltenverstecken an Gebäuden aufhalten. Mögliche Quartiere in Gebäuden, die im Rahmen der Planung in Anspruch genommen werden, sind im Planbereich nicht vorhanden.

Wasserfledermaus und Abendsegler sind Waldbewohner, die bevorzugt Quartiere in Höhlungen und Spalten an Alt- oder Totholzbäumen besetzen. Im Plangebiet ist das Vorkommen derartiger Quartiere in den vorhandenen Bäumen ausgeschlossen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG liegt für die Artengruppe Säugetiere nicht vor.

4.3 Amphibien

Die Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV) beschreibt für das Messtischblatt 4311, Quadrant 3 eine Amphibienart, den Kammolch. Diese Art kommt in naturnahen Auengewässern vor und ist eine typische Offenlandart. Im Plangebiet sind keine adäquaten Lebensräume für den Kammolch vorhanden.

5. Horst- und Höhlenbäume

Die vorhandenen Bäume wurden im unbelaubten Zustand untersucht. Horste, Nester oder Baumhöhlen konnten dabei nicht festgestellt werden.

6. Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sollen die Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01.10. – 01.03. durchgeführt werden.

Auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Ersatzpflanzungen für die Bäume und weitere Gehölzpflanzungen festgesetzt.

Weitere Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Konflikte für den Artenschutz entstehen im Allgemeinen durch den Verlust von Lebensräumen durch Überbauung und Überprägung, aber auch durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen wie Licht- und Lärmimmissionen, Bewegungen oder Erschütterungen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können nur allgemeine Auswirkungen auf den Artenschutz untersucht werden, die durch die Flächeninanspruchnahme auftreten können.

Die baubedingt auftretenden Erschütterungen, Bewegungen sowie Lärm bei der nachgelagerten Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung können Brutvögel in angrenzenden Gehölzbeständen vorübergehend beeinträchtigen und verscheuchen. Dauerhafte Scheuchwirkungen über das vorhandene Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes bewirkt keine anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf den Artenschutz. Es werden 5 Bäume entfernt, die keine Höhlen oder Horste aufweisen. Ersatzpflanzungen für die entfallenden Bäume werden im Bebauungsplan Nr. 233 festgesetzt.

Nach Beurteilung der vorliegenden Biotopstrukturen sind ebenfalls keine Auswirkungen des Planvorhabens auf artenschutzrelevante Habitate oder seltene Biotope zu erwarten. Es werden weder Quartiere noch essenzielle Habitatbestandteile in Anspruch genommen oder erhebliche Störungen von lokalen Populationen im Sinne von § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatschG ausgelöst. Verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Arten sind im Planungsraum nicht bekannt. Gefährdungen von Einzelvorkommen oder Populationen der planungsrelevanten Arten werden daher durch die Planung nicht verursacht.

Für die übrigen im Untersuchungsbereich möglicherweise vorkommenden Vogelarten, für die ebenfalls ein allgemeiner Schutz gilt, liegt keine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor. Tötungen und Störungen sind weder baubedingt noch anlage- und betriebsbedingt zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr 1 – 3 BNatschG nicht erfüllt werden.

8. Quellenangaben

Bundesnaturschutzgesetz BNatschG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.07.2009 (Bundesregierung Deutschland)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2015

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
Messtischblattdaten für das MTB 4411, ausgewählte Lebensräume, Liste der planungsrelevanten Arten, Stand Mai 2018,
LANUV- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
Rd-Erl- d- Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016

Bundesartenschutzverordnung (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten), BArtSchV,
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, 16.02.2005/21.01.2013

Leifaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2017

Geoportal NRW.de
Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen (GDI-NW)

Landschaftsplan Nr.1 Raum Lünen des Kreises Unna

Stadtökologischer Fachbeitrag zum FNP,
LÖBF Recklinghausen (jetzt LANUV), 2003

Flächennutzungsplan der Stadt Lünen,
Erläuterungsbericht, Stadtplanung Lünen, 2006